



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehr Fulda werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses Gebühren erhoben, insbesondere für
1. Hilfs-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören
  2. Leistungen der Werkstätten
  3. Bereitstellung und Betrieb der Atemschutzübungsstrecke

### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührenschildner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
- a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
  - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
  5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
  7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (3) Gebührenschildner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschildner für Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes (§ 1 Abs. 2) sind

1. bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
  2. bei der Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen und weiteren Tätigkeiten im Zuge der Anlagenbetreuung die Aufgeschalteten sowie die Anlagenbetreiber, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (5) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (6) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### § 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und

Einrichtungen. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr für Leistungen, die nicht unter § 1 Abs. 2 und 3 fallen, wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt sowie die vorbereitenden Maßnahmen wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 2 Abs. 4) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau und die Begehung des Objektes nach § 3 Abs. 2 berechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (6) Die Gebühren für freiwillige Leistungen nach § Abs. 1 Abs. 3 richten sich nach dem Gebührenverzeichnis.

### § 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrenverhütungsschau.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Amtshandlung / Inanspruchnahme; soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Fulda, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

### § 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

### § 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturm Schäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

### § 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Stellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschildners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

### § 10 Brandsicherheitsdienst

Veranstaltungen, bei denen gemäß § 17 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und § 116 Versammlungsstättenrichtlinien ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei dem Amt für Brand-/ Zivilschutz und Rettungsdienst schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann/-frau eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Gebühren der Feuerwehr Fulda vom 03.11.2011 wird durch die Satzung ersetzt.

Fulda, 20.09.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfied  
Oberbürgermeister

### Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Fulda

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
<b>1 Personalegebühren</b>		
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	11,75 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,50 €
<b>2 Fahrzeuggebühren</b>		
<b>je 15 Minuten</b>		
2.1	Einsatzleit-/Kommandowagen/Personenfahrzeuge Einsatzleitwagen (ELW) Kommandowagen (KDOW) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,50 € 15,00 € 13,50 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge/Kleinlöschfahrzeuge Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) Kleinlöschfahrzeug KLF	19,50 € 12,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6 LF 10/6 / LF 10 LF 16/12 LF 20/16 / LF 20	21,00 € 31,00 € 46,00 € 51,00 €
2.4	Hilfeleistungsfahrzeuge HTLF und HLF 20	45,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeuge TLF 24/50	36,00 €
2.6	Hubrettungsfahrzeuge Drehleiter (DLK 23-12 / DLAK 23/12)	69,00 €
2.7	Rüstwagen Rüstwagen (RW)	32,00 €
2.8	Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage) Abrollbehälter Atemschutz Abrollbehälter Einsatz/Betreuung Abrollbehälter Gefahrgut Abrollbehälter Kran/Mulde Abrollbehälter Mulde/Transport Abrollbehälter Ölsperre Abrollbehälter Rüst/Kran Abrollbehälter Schlauch Abrollbehälter Sonderlöschmittel Abrollbehälter Wasser	24,00 € 16,50 € 16,50 € 25,00 € 31,50 € 8,50 € 14,50 € 13,50 € 12,50 € 14,00 € 21,00 €
2.9	Gerätewagen Gerätewagen Licht (GW-Licht) Gerätewagen Logistik 1 (GW-L 1) Gerätewagen Logistik 2 (GW-L 2) Gerätewagen Ölspur	16,50 € 16,00 € 18,50 € 24,50 €
2.10	Gabelstapler	5,50 €
<b>3 Gebühren für besondere Leistungen</b>		
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	605,00 € pauschal
3.2	Falschalarm aufgrund von Kommunikationsmitteln mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind	
3.3	Falschalarm aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	
Gebühren für Falschalarme werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
3.4	Vorbereitung Brandsicherheitsdienst	25,00 € pauschal
3.5	An- und Abfahrt Brandsicherheitsdienst	27,00 € pauschal
3.6	Vernichten oder Umsiedeln von Insekten	150,00 € pauschal
<b>4. Missbräuchliche Alarmierung</b>		
Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 6 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
<b>5. Gebühren in sonstigen Fällen</b>		
Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
<b>6. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>		
Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt		
<b>7. Gebühren für gesonderte Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 Abs. 2 der Satzung</b>		
<b>je 15 Minuten</b>		
<b>7.1 Gefahrenverhütungsschau (GVS)</b>		
7.11	Vorbereitung GVS	12,50 €
7.12	Objektbegehung	12,50 €
7.13	Erste und jede weitere Nachschau	12,50 €
7.14	Nachbereitung GVS	12,50 €
7.15	An- und Abfahrt	27,00 € pauschal